



Beschlussvorlage 2018/431	Referat	Baureferat
	Abteilung	Abt. 30, Baureferat
	Verfasser(in)	

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Planungs- und Umweltausschuss	08.11.2018	öffentlich

Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen

Beschlussvorschlag:

Das Gremium nimmt die Ausführungen über produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIK) durch Herrn [REDACTED], Bayerische KulturLandStiftung zur Kenntnis.

Ein Konzept/Potenzialanalyse ist gemeinsam mit der Bayerischen KulturLandStiftung zu erarbeiten. Die notwendigen Haushaltsmittel sind bereitzustellen.

Die Stadt Friedberg kommt mit einem konkreten Vorhaben wieder auf die Bayerische KulturLandStiftung zu, um im Einzelfall die Umsetzung des naturschutzfachlichen Ausgleichs durch PIK zu prüfen.

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
------------------	---------------------------	-----------------------------



Sachverhalt:

Die CSU Stadtratsfraktion beantragte, dass die Stadt Friedberg künftig bei Bauleitplanverfahren die Festsetzung von produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen (kurz PIK) zum naturschutzrechtlichen Ausgleich prüfen soll. Dieser Antrag wurde im Planungs- und Umweltausschuss vom 19.06.2018 zur inhaltlichen Prüfung durch die Verwaltung nach § 31 der Geschäftsordnung angenommen.

Die Verwaltung führte hierzu am 29.08.2018 ein Vorgespräch mit [REDACTED] (in Personalunion als Befürworter des Antrags und Mitarbeiter des Bayer. Bauernverbandes). Auf seine Empfehlung hin, wurde der Kontakt zur Bayerischen KulturLandStiftung (Stiftung, die sich aus dem Bauernverband ableitet) hergestellt. Die Bayerische KulturLandStiftung ist die erste Organisation in Bayern, die seit 2015 als zertifizierter, gewerblicher Betreiber für Ökokontomodelle bzw. Träger der institutionellen Sicherung der Entwicklungsziele fungiert. Die Stiftung trägt somit Sorge, dass die Pflege der Flächen langfristig gesichert ist und dass geforderte Entwicklungsziele erreicht werden können.

In der Sitzung vom 08.11.2018 wird [REDACTED] (Bayerische KulturLandStiftung) als Referent in die Thematik einführen und anhand von Beispielen bereits realisierte PIK-Maßnahmen auf wechselnden Flächen vorstellen.

Durch PIK-Maßnahmen auf wechselnden Flächen ist es möglich, die Biodiversität in der Agrarlandschaft zu erhöhen und Naturschutzmaßnahmen in die Betriebsabläufe der Landwirtschaft zu integrieren. Die produktionsintegrierte Kompensation ermöglicht aus naturschutzfachlicher Sicht die Förderung gefährdeter Tier- und Pflanzenarten des Offenlandes und gleichzeitig die Weiterführung der landwirtschaftlichen Nutzung, mit der Möglichkeit Mindererträge gegenüber dem Flächenbewirtschafteter monetär auszugleichen.

Bislang gibt es in Bayern für die Umsetzung von PIK-Maßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung nur erste Pilotprojekte. PIK findet vorwiegend für Eingriffe Anwendung, die in Bayern nach den Regeln der Bayerischen Kompensationsverordnung ausgeglichen werden. Der Ausgleich von Eingriffen im Rahmen der Bauleitplanung (Leitfaden: „Bauen im Einklang mit der Natur“) fließt in die Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB mit ein. Seit 2013 stellt § 1 a Abs. 3 Satz 5 BauGB klar, dass § 15 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes in die bauleitplanerische Abwägung einbezogen werden muss. Unter der Formulierung „Rücksichtnahme auf agrarstrukturelle Belange“ macht der Gesetzgeber deutlich, dass er konzeptionelle Ausgleichsmaßnahmen den reinen flächenbeanspruchenden Maßnahmen vorzieht.

Die Kulturlandstiftung könnte hierbei den Prozess einer moderierten Konzepterstellung durch eine Potenzialanalyse begleiten und Vorgespräche mit Naturschutzbehörden, Verbänden sowie mit ortsansässigen Landwirten und Flächenbewirtschaftern führen.

Dabei könnten auch städtische Pachtflächen in die Betrachtung einfließen, die alleinige Heranziehung städtischer, landwirtschaftlicher Grundstücke ist hierfür nicht zielführend.



Im Gremium ist zu diskutieren, ob zusätzlich zur gängigen Praxis (Ankauf und Sicherung von Ausgleichsflächen/Ökokonto), gemeinsam mit der KulturLandStiftung ein solches Konzept erarbeitet werden soll. Die notwendigen Mittel hierfür sind im Haushalt bereit zu stellen.

Die Prüfung der Eignung sowie die Anerkennung durch die Untere Naturschutzbehörde haben für jedes Vorhaben durch Einzelfallprüfung zu erfolgen.

Anlagen:

Anlage 1 Portfolio Kulturlandstiftung

Anlage 2 Beispiel PIK in der Bauleitplanung „Gewerbegebiet am Bruckbach“